

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2011

Steuerhinterziehung

Bei fehlenden Angaben über erhaltene Rentenbezüge

Steuererstattung

Auszahlung auf falsches Konto

Steuervereinfachungsgesetz

Soll noch im Juli 2011 verabschiedet werden

Sehr geehrte Mandanten,

ein eher unscheinbares Gesetz kann beim näheren Hinschauen brisantes enthalten. So würde kaum ein Unternehmer auf den Gedanken kommen, dass das im Juni 2011 verkündete neue Verbrauchsteuergesetz relevant sein könnte. Denn dabei geht es um Änderungen im Bier-, Schaumwein- und Tabaksteuergesetz sowie beim Branntweinmonopol. Doch dieses Gesetzespaket enthält eine Umkehr der Schuldnerschaft bei der Umsatzsteuer zur Vermeidung von Steuerausfällen, wenn Mobilfunkgeräte verkauft werden.

Bereits seit dem 01.07. des laufenden Jahres müssen die Händler ihren Geschäftskunden Netto-Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausstellen. Falls betroffene Unternehmen diese Steueränderung nicht beachten, haften sie für die zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer und in einer Rechnung offen ausgewiesene Mehrwertsteuer. Die fällt für ihn aber nicht an, sondern muss vom Kunden bei seinem Finanzamt angemeldet werden. Zudem muss die leistende Firma auch eine Formalie beachten, denn solche Geschäfte ohne Umsatzsteuer sind gesondert in der monatlichen Voranmeldung aufzuführen.

Diese umgekehrte Steuerschuldnerschaft in bestimmten Risikobereichen wurde in den vergangenen Jahren in immer mehr Bereichen eingeführt. Erst seit 01.01.2011 gilt die Regelung beim Reinigen von Gebäuden, Hausfassaden und Fenstern sowie dem Verkauf von Industrieschrott, Altmetallen, sonstigen Abfallstoffen sowie Gold. Bereits länger wirkt das Verfahren in der Baubranche und beim Verkauf von Immobilien. Generell nicht betroffen sind Umsätze mit Privatpersonen. Denn die sind nicht verpflichtet, die nicht bezahlte Umsatzsteuer beim Finanzamt zu deklarieren.

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

HWH - Haas - Wendland - Hieret
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim
Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Steuerhinterziehung: Bei fehlenden Angaben über erhaltene Rentenbezüge
- Steuererstattung: Auszahlung auf falsches Konto
- Steuervereinfachungsgesetz: Soll noch im Juli 2011 verabschiedet werden

Unternehmer

- Nobler Fuhrpark: Kein Abzug von Betriebsausgaben
- Umsatzsteuerschuld: Entsteht auch bei unvollständiger Rechnung
- Geänderte Rechtsauffassung: Finanzamt bietet keinen Vertrauensschutz

Kapitalanleger

- Fondsverwaltung: EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerpflicht
- Kirchensteuer: Neuregelungen bei der Geldanlage geplant
- Kapitalertrag: Rückbezahlte Gewinnausschüttung bringt keine Steuerminderung

3 Immobilienbesitzer

- Grunderwerbsteuer: Verfassungswidrige Benachteiligung von Lebenspartnern?
- Mieteinkünfte: Nach dem Hausverkauf zählen Kreditzinsen nicht mehr
- Grundstücksverkäufer: Käufer muss über Tatsachen informieren

5 Angestellte

- Pendlerpauschale: Linksfraktion will sie durch Pendlergeld ersetzen
- Gutscheine vom Chef: Sachbezug kann steuerfrei bleiben
- Werbungskosten: Abzug bei einem Sprachkurs im Ausland

7 Familie und Kinder

- Kindergeld: Kommunen müssen Betreuungsleistungen der Eltern berücksichtigen
- Kinderschutz: Reformiertes Gesetz
- Streit um Kinderausweis: Mittelloser Elternteil erhält Verfahrenskostenhilfe

9

11

13

Alle Steuerzahler

Steuerhinterziehung: Bei fehlenden Angaben über erhaltene Rentenbezüge

Fehlen in einer Steuererklärung Angaben zu erhaltenen Rentenbezügen, so kann dies als Steuerhinterziehung zu werten sein. Dies stellt das rheinland-pfälzische Finanzgericht (FG) klar.

Die Kläger wurden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Kläger ist pensionierter Beamter, während die Klägerin seit Juli 1993 als Rentnerin eine Regelaltersrente von der Deutschen Rentenversicherung mit Beträgen jährlich in Höhe von rund 2.860 DM (1993) bis etwa 4.060 Euro (2007) bezog. In den Einkommensteuererklärungen 1993 bis 2006 hatten die Kläger keine Angaben zur Rente der Klägerin gemacht. Als deren Beruf hatten sie stets „Hausfrau“ eingetragen. Nachdem das Finanzamt von der Rente der Klägerin Kenntnis erlangt hatte, änderte es 2009 wegen Vorliegens neuer Tatsachen die Einkommensteuerbescheide 1998 bis 2007 dahin, dass die Altersrente der Klägerin nach den jeweils einschlägigen einkommensteuerrechtlichen Regelungen erfasst und entsprechende Nachzahlungen veranlasst wurden.

Hiergegen zogen die Kläger vor Gericht – allerdings ohne Erfolg. Das FG stellte maßgeblich darauf ab, dass die Kläger unvollständige Angaben gemacht hätten, obwohl auf Seite 1 der Anleitungen zu den Einkommensteuererklärungen alle Rentner mit dem Hinweis angesprochen würden, dass eine entsprechende Anlage R abzugeben sei. Für die Veranlagungszeiträume 1998, bis 2003 sei keine Verjährung eingetreten. Denn es sei vom Vorliegen einer Steuerhinterziehung auszugehen, was zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre, also zurück bis einschließlich 1998, führe. Für eine Steuerhinterziehung reiche es aus, wenn der Steuerpflichtige anhand einer unter Umständen laienhaften Bewertung der Tatsachen erkenne, dass ein Steueranspruch existiert, auf den er einwirken könne. Denn sonst käme nur die Strafbarkeit von Steuerfachleuten in Betracht, gibt das FG zu bedenken.

Indem die Kläger in ihren Einkommensteuererklärungen keine Angaben zur Rente der Klägerin gemacht hätten, sodass deren steuerpflichtiger Teil bei der Einkommensteuerfestsetzung unberücksichtigt geblieben sei, hätten sie den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Dies sei auch in der Absicht geschehen, die entsprechenden

Einkünfte zu verschleiern. Die Kläger hätten es von 1993 an unterlassen, die Rente der Klägerin zu erklären oder auch nur auf sie hinzuweisen, obwohl in den Anleitungen zur Einkommensteuererklärungen aller Streitjahre alle Rentner angesprochen und aufgefordert würden, eine entsprechende Anlage abzugeben. In den von den Klägern abgegeben Anlagen zu Kapitaleinkünften sei auf deren Rückseite ausdrücklich nach sämtlichen Altersruhegeldern, getrennt nach Ehemann und Ehefrau, gefragt worden, ohne dass sich hieraus ein Hinweis auf irgendeine Mindestgrenze oder einen „Rentenfreibetrag“ herauslesen ließe. Zudem sei durchgängig als Beruf „Hausfrau“ und nicht „Rentnerin“ angegeben worden.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.03.2011, 2 K 1592/10, noch nicht rechtskräftig

Steuererstattung: Auszahlung auf falsches Konto

Überweist das Finanzamt einen Steuererstattungsbetrag auf ein falsches Konto (hier: das neue Konto der mittlerweile getrennt lebenden Ehefrau), so wirkt diese Auszahlung nicht schuldbefreiend. Dies geht aus einem Urteil des Düsseldorfer Finanzgerichts (FG) hervor. In der gemeinsamen Einkommensteuererklärung hatten Eheleute ein dem Ehemann zuzurechnendes Bankkonto als Überweisungskonto für Steuererstattungen angegeben. Nachdem sich die Eheleute getrennt hatten, wandte sich die Ehefrau telefonisch an das Finanzamt und benannte eine davon abweichende, allein ihr zustehende Kontoverbindung. Das Finanzamt überwies den Erstattungsbetrag auf das von der Ehefrau benannte Konto.

Nach Ansicht des FG konnte das Finanzamt hinsichtlich des Anteils an dem Erstattungsanspruch, der auf den Ehemann entfiel, nicht schuldbefreiend auf das Konto der Ehefrau zahlen. In der gemeinsamen Einkommensteuererklärung hätten beide Eheleute die Auszahlung auf das dem Ehemann zustehende Konto beantragt. Aufgrund dieser ausdrücklichen Anweisung beider Ehegatten in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung habe das Finanzamt den dem Ehemann zur Hälfte zustehenden Erstattungsbetrag nicht auf ein anderes Konto leisten dürfen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 05.05.2011, 4 K 3880/09 AO



Steuervereinfachungsgesetz: Soll noch im Juli 2011 verabschiedet werden

Die CDU/CSU-Fraktion hat einige Änderungsanträge der Koalition zum Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes (BT-Drs. 17/5125, 17/5196) angekündigt. In einer Sitzung des Finanzausschusses am 25.05.2011 erklärte die Fraktion, dabei werde es um die Umsetzung von Anregungen aus der öffentlichen Anhörung unter anderem bei steuerrechtlichen Fragen für Kinder gehen. Für die FDP-Fraktion steht fest, dass auf die neue, von der Opposition kritisierte Möglichkeit der nur noch zweijährigen Abgabe der Steuererklärung nicht verzichtet wird. Der Gesetzentwurf soll nach dem Willen der Koalitionsfraktionen noch vor der im Juli 2011 beginnenden Sommerpause vom Bundestag verabschiedet werden.

Neben der Möglichkeit, die Steuererklärung nur noch alle zwei Jahre abzugeben, sieht der Entwurf die Anhebung des jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 920 auf 1.000 Euro vor. Außerdem soll die Einkünfte- und Bezügegenze beim Kindergeld und bei Kinderfreibeträgen für volljährige Kinder gestrichen werden. Kinderbetreuungskosten sollen einheitlich behandelt werden. Die bisherige Unterscheidung nach beruflich bedingten oder privat veranlassten Kinderbetreuungskosten soll wegfallen.

Die SPD-Fraktion kritisierte das Festhalten an der zweijährigen Steuererklärung. In der Anhörung habe sich deutlich ergeben, dass die zweijährige Abgabe eher mehr Bürokratie bringen werde als weniger. Der Gesetzentwurf sei „hochproblematisch“, weil unter dem Titel der Steuervereinfachung das Gegenteil eintreten werde. Nicht ein Sachverständiger in der Anhörung habe die Maßnahme für sinnvoll gehalten. Von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages gehe keine Entlastungswirkung aus.

Die FDP-Fraktion hatte die Anhörung zum Punkt zweijährige Steuererklärung „anders in Erinnerung“. Die wissenschaftlichen Sachverständigen hätten keine Bedenken geäußert. Die Maßnahme sei nicht in Bausch und Bogen abgelehnt worden. Zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag stellte die FDP-Fraktion fest, es handele sich um eine Vereinfachungs- und nicht um eine Entlastungsmaßnahme. Der Pauschbetrag müsse auch inflationsbedingt erhöht werden.

Die Fraktion Die Linke kritisierte die Neuregelung der

Abzugsmöglichkeiten der Kinderbetreuungskosten. Wenn die Kinderbetreuung als Bildung verstanden würde und kostenfrei wäre, „könnten wir uns das alles sparen“, so eine Sprecherin der Linksfraktion. Außerdem wies sie darauf hin, dass der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bereits 1.044 Euro betragen habe und gekürzt worden sei, sodass jetzt nicht von einem Inflationsausgleich gesprochen werden könne. Wolle man einen Inflationsausgleich, müsse der Steuerfreibetrag über 1.044 Euro liegen.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kritisierte, dass der Behinderten-Pauschbetrag nicht angehoben werden soll. Das Festhalten der Koalition an der Zwei-Jahres-Regelung bei den Steuererklärungen sei bedauerlich. Die Kinderbetreuungskosten könnten grundsätzlich auch als steuerliche Werbungskosten eingeordnet werden. Es müssten nicht unbedingt Sonderausgaben sein, regte die Fraktion an.

An der Sitzung des Finanzausschusses teilnehmende Vertreter des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) bezeichneten die derzeitige Regelung der Kinderbetreuungskosten als für Eltern nicht nachvollziehbar. Eine Vereinfachung sei zu begrüßen. Dabei sei es egal, ob der Abzug als Sonderausgaben oder Werbungskosten erfolge. Dass die Zwei-Jahres-Regelung bei Steuererklärungen in der Praxis größere Bedeutung bekommen könnte, erwartet der NKR nicht. Die Überprüfung von Pauschbeträgen und deren Anhebung wegen Inflationswirkungen sei richtig. Dass die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrages jedoch im laufenden Jahr erfolgen solle, belaste die Wirtschaft, so der NKR, der unterjährige Steuerrechtsänderungen strikt ablehnt.

Deutscher Bundestag, PM vom 25.05.2011

Unternehmer

Nobler Fuhrpark: Kein Abzug von Betriebsausgaben

Aufwand für einen Jaguar E-Type Roadster V12 Baujahr 1973 zum Gebrauchtwagenpreis von rund 55.000 Euro darf wie die Kosten für Jagd, Fischerei, Segel- oder Motorjachten den betrieblichen Gewinn nicht mindern. Dies hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem aktuellen Urteil entschieden, obwohl der Wagen laut Fahrtenbuch nur gelegentlich zu Kundenbesuchen und damit betrieblichen Fahrten genutzt wurde (Az. 6 K 2473/09). Denn nach Ansicht der Richter weist ein solcher Oldtimer eine ähnliche Nähe zur privaten Lebensführung weist wie die übrigen Aufwendungen, die dem gesetzlichen Abzugsverbot unterliegen.

Bei den in der Vorschrift beispielhaft aufgezählten Repräsentationsaufwendungen liegt die Wahrscheinlichkeit auf der Hand, dass sie die private Lebensführung berühren. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass diese Aufwendungen generell nicht abziehbar sein sollen, weil sie bereits ihrer Art nach als unangemessen anzusehen sind, wenn sie

- einer sportlichen Betätigung,
- der Unterhaltung von Geschäftsfreunden,
- der Freizeitgestaltung oder
- der Repräsentation dienen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein Kfz nicht auch der Repräsentation der Firma dienen könnte. Es widerspräche nämlich dem verfolgten Vereinfachungszweck, wenn Finanzbeamte für die Frage des Abzugs zu prüfen hätten, ob Werbezwecke im Vordergrund stehen oder ob die Präsentation der Unterhaltung von Geschäftsfreunden oder der Erfüllung eines Wunsches des Unternehmers dient. Diese Abgrenzung zu vermeiden ist gerade das Ziel des Abzugsverbots im Einkommensteuergesetz. Das greift jedenfalls immer dann ein, wenn ein in der Vorschrift genanntes Wirtschaftsgut in einer Weise eingesetzt wird, die bei pauschalierter Betrachtung dazu geeignet ist, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder privaten Neigungen nachzugehen. Ob dies im Einzelfall tatsächlich gegeben ist, ist dann nicht mehr zu prüfen, stellten die Richter klar.

Vor diesem Hintergrund sind Aufwendungen für den Jaguar E als

Oldtimer ihrer Art nach als unangemessener Repräsentationsaufwand anzusehen. Auch die betrieblichen Fahrten dienen der Darstellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit und sind der Freizeitgestaltung zuzurechnen. Ein solches Liebhaberauto bietet einerseits nicht den Komfort und den Sicherheitsstandard eines Neuwagens, ist andererseits aber geeignet, infolge seines äußeren Erscheinungsbildes als Prototyp eines Sportwagens, seiner Motorisierung, der Seltenheit im heutigen Straßenbild sowie seines Alters ein persönliches Interesse beim Halter auszulösen, seinen privaten Neigungen nachzugehen.

Umsatzsteuerschuld: Entsteht auch bei unvollständiger Rechnung

Der unberechtigte Ausweis von Umsatzsteuer in einer Rechnung kann auch dann zur Umsatzsteuerschuld des Rechnungsausstellers führen, wenn die Rechnung nicht alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthält. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin hatte in Rechnungen, die zwar keinen Lieferzeitpunkt und keine fortlaufende Rechnungsnummer, aber alle sonstigen Rechnungsmerkmale des § 14 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufwiesen, Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, obwohl sie die in den Rechnungen bezeichneten Lieferungen nicht ausgeführt hatte. Die Rechnungsempfängerin verwendete die Rechnungen zum Vorsteuerabzug.

Das Finanzamt hielt die gesondert ausgewiesenen Steuerbeträge für nach § 14c Abs. 2 UStG unberechtigt ausgewiesen und setzte in dieser Höhe Umsatzsteuer fest. Der Kläger meinte, eine solche Rechnung berechtige nicht zum Vorsteuerabzug und er dürfe deshalb nicht nach § 14c Abs. 2 UStG in Anspruch genommen werden. Die Klage hatte nur erstinstanzlich Erfolg. Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf und wies die Klage ab.

Zweck der Regelung des § 14c Abs. 2 UStG sei es, Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis zu verhindern. Zur Gefährdung des Steueraufkommens genüge dabei ein Abrechnungsdokument, das die elementaren Merkmale einer Rechnung aufweise oder den Schein einer solchen erwecke und den Empfänger zum Vorsteuerabzug verleite, so der BFH. Es sei nicht erforderlich, dass die Rechnung alle in § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 9



UStG aufgezählten Merkmale aufweise. Die Regelung in § 14c UStG könne ihren gesetzgeberischen Zweck, Missbräuche zu vereiteln, nicht erfüllen, wenn sich Rechnungsaussteller durch Weglassen auch nur eines Merkmals des § 14 Abs. 4 UStG ihrer Inanspruchnahme entziehen könnten. Seine anders lautende Rechtsprechung zur alten Rechtslage (§ 14 Abs. 3 UStG a.F.) hat der BFH ausdrücklich aufgegeben. Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.02.2011, V R 39/09

Geänderte Rechtsauffassung: Finanzamt bietet keinen Vertrauensschutz

Unternehmer, Freiberufler oder Privatpersonen können nicht darauf vertrauen, dass eine schriftlich vom Finanzamt geäußerte Rechtsauffassung dauerhaft Wirkung zeigt. Hat das Finanzamt einem Steuerzahler auf Anfrage hin eine unverbindliche schriftliche Auskunft erteilt und ändert sich anschließend die zugrunde liegende Rechtslage, ist die Behörde nämlich anschließend nicht daran gehindert, einen entsprechenden Steuerbescheid auf Basis geänderter Ansichten zu erlassen. Das hat der Bundesfinanzhof in einem am 18.05.2011 veröffentlichten Urteil entschieden (Az. XI R 30/09).

Zwar gebietet es der auch für das Besteuerungsverfahren geltende allgemeine Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, dass auf die berechtigten Belange des anderen angemessen Rücksicht genommen wird, sofern jemand darauf vertraut und aufgrund dessen in irreparabler Weise disponiert hatte. Das verdrängt nach Ansicht der Richter vom Bundesfinanzhof jedoch geltendes Recht wie die plötzliche Steuerpflicht statt einer Steuerfreiheit nur in besonders liegenden Ausnahmefällen. Hierzu müssten die Beamten dem Steuerzahler schon eine bestimmte Behandlung ohne jegliche Einschränkung, Zeitvorgabe oder Vorbehalte zugesagt haben. Diese Bedingung erfüllt ein alltägliches – wenn auch offizielles – Schreiben der Finanzverwaltung nicht, sofern hierüber keine verbindliche Auskunft erteilt wurde.

Ein privater oder unternehmerischer Steuerzahler kann nämlich gerade nicht davon ausgehen, das Finanzamt werde an seiner vertretenen Rechtsauffassung auf Dauer festhalten. Denn es entspricht dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung, dass das Finanzamt in jedem Veranlagungszeitraum die einschlägigen Besteuerungsgrundlagen

erneut zu prüfen und rechtlich zu würdigen hat. Eine als falsch erkannte Rechtsauffassung muss es dabei sogar zum frühestmöglichen Zeitpunkt wieder aufgeben. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn

- der Steuerpflichtige auf diese Rechtsauffassung fest vertraut haben sollte,
- der Betroffene im Vertrauen darauf längst disponiert hat,
- die fehlerhafte Auffassung im Bericht nach einer Betriebsprüfung niedergelegt worden ist oder
- die Finanzbehörde über eine längere Zeitspanne eine rechtsirrig und für den Steuerpflichtigen äußert günstige Auffassung vertreten hatte.

Denn insoweit sind die Beamten an eine bei einer früheren Veranlagung zugrunde gelegten Rechtsauffassung nicht gebunden. Würde eine Rechtsänderung nämlich nicht angewendet, verstieße dies nicht nur gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit, sondern auch gegen den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, betonten die Richter. Denn die Bevorzugung einer Person oder eines Unternehmens entgegen den geltenden Vorschriften würde für alle anderen Betroffenen, die dem Gesetz entsprechend ungünstiger behandelt werden, eine Benachteiligung darstellen.

Im Übrigen darf der Grundsatz von Treu und Glauben auch nicht überspannt werden. Eine Hinweis- und Beratungspflicht eines Finanzamts auf die von ihm später als falsch erkannte Rechtsauffassung vor einer Änderung gibt es nicht und wird von den Finanzgerichten auch nicht gefordert.

Hinweis

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann ein schutzwürdiges nachhaltiges Vertrauen in den Fortbestand einer früheren – nach neuerer Rechtsprechung nicht mehr haltbaren – Auffassung allerdings vorliegen. Das gilt jedoch nur dann und solange, bis der Steuerpflichtige mit einer Änderung rechnen musste oder ihm zumindest Zweifel hätten kommen müssen.

Kapital- anleger

Fondsverwaltung: EuGH-Vorlage zur Umsatzsteuerpflicht

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) soll klären, ob sogenannte außenstehende Berater, die Kapitalanlagegesellschaften (KAG) beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren für die von der KAG verwalteten Sondervermögen gegen Entgelt beraten, umsatzsteuerpflichtige oder – wie die KAG selbst – steuerfreie Leistungen bei der Fondsverwaltung erbringen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) beschlossen.

Die Frage ist laut BFH für die Fondsverwaltung durch KAG von großer praktischer Bedeutung, da sich KAG bei der Portfolioanlage häufig extern beraten ließen und für die KAG im Fall der Steuerpflicht der Beratungsleistung kein Recht auf Vorsteuerabzug bestehe. Das bewirke, dass sich die Kosten für die Fondsverwaltung um die dann nicht abziehbare Umsatzsteuer von derzeit 19 Prozent erhöhten.

Im Rahmen der Vorlage wird der EuGH nach Angaben des BFH insbesondere darüber zu entscheiden haben, ob eine portfoliobezogene Beratung überhaupt als Verwaltungstätigkeit anzusehen ist und ob es für die Steuerfreiheit darauf ankommt, dass die Beauftragung des externen Beraters in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Investmentrechts erfolgt.

Die Vorlage betrifft unmittelbar nur die vor dem Inkrafttreten des Investmentgesetzes bis einschließlich 2003 bestehende Rechtslage. Im Hinblick auf die Frage, ob es für die Steuerfreiheit der durch den Beauftragten erbrachten Leistung auf die investmentrechtliche Zulässigkeit der Beauftragung („Auslagerung“) ankomme, sei die Vorlage aber auch für die heute bestehende Rechtslage von Bedeutung, betont der BFH abschließend.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.05.2011, V R 51/10

Kirchensteuer: Neuregelungen bei der Geldanlage geplant

Derzeit können Anleger wählen, ob sie ihrer Bank die Religionszugehörigkeit freiwillig mitteilen, damit das Institut neben der Abgeltungsteuer auch die Abgabe an die Kirchen sofort einbehält. Sofern sie die Konfession nicht mitteilen, führen die Banken nur

die Abgeltungsteuer plus den Solidaritätszuschlag hierauf an den Fiskus ab. Diese Sparer sind nun verpflichtet, ihre im Jahr kassierten Kapitalerträge im Nachhinein dem Finanzamt über die Anlage KAP zu ihrer Einkommensteuererklärung nachzumelden. Dann wird die Kirchensteuer erst im Rahmen der Veranlagung über den Bescheid erhoben.

Das ändert sich künftig. Durch das jetzt vom Bundeskabinett verabschiedete EU-Beitreibungsgesetz – offiziell: Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften – müssen Kreditinstitute in Zukunft bei der Finanzverwaltung nachfragen, ob ihre Kunden kirchensteuerpflichtig sind. Dadurch wird die bestehende Übergangsregelung durch ein automatisiertes Abzugsverfahren ersetzt und anders als derzeit besteht dann für Anleger kein Wahlrecht mehr, ob sie ihre Kirchensteuer sofort durch die Kreditinstitute einbehalten lassen möchten oder ob die Festsetzung erst viel später im Veranlagungsverfahren erfolgt. Durch den geplanten Sofortabzug soll insbesondere das Kirchensteueraufkommen zeitnaher als bislang erfasst werden. Zudem wird grundsätzlich sichergestellt, dass alle Sparer mit Konfession auch ihre geschuldete Kirchensteuer zahlen. Damit die Kreditinstitute überhaupt Kenntnis über diese persönlichen Informationen bekommen, dürfen sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anfragen, für welche ihrer Kunden tatsächlich eine Kirchensteuerpflicht besteht. Hierzu fragen Bank, Versicherungsunternehmen oder Bausparkasse unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer des Kunden einmal jährlich nach an, ob dieser kirchensteuerpflichtig ist oder nicht. Auf diese Nachforschung hin teilt die Behörde dem Institut dann die Kirchensteuerpflicht mit der Angabe des für die Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatzes mit – je nach Bundesland acht oder neun Prozent auf die fällige Abgeltungsteuer. Anschließend wird der Kirchensteuerbetrag dann ans Finanzamt des Kreditinstituts abgeführt und darüber hinaus noch die Steuer-Identifikationsnummer des betroffenen Anlegers übermittelt. Anhand dieser Daten kann das BZSt nun eindeutig bestimmen, welcher Religionsgemeinschaft dieser Betrag zuzuweisen ist. Die erste Anfrage hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht soll im Spätsommer 2013 erfolgen, da die Institute die Kirchenabgabe bei Auszahlungen ab Oktober 2013



erstmal nach diesem automatisierten Abzugsverfahren einbehalten. Dem BZSt stehen für diesen Abruf durch die einzelnen Kreditinstitute bereits derzeit zwei Informationsquellen zur Verfügung, nämlich die zur Steuer-Identifikationsnummer gespeicherten persönlichen Daten aller Bürger und die Angaben zur Bildung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Die benötigten Arbeitgeber in Kürze, damit sie ohne Lohnsteuerkarte die Abgaben für ihre Belegschaft korrekt ermitteln können. Da ein solcher Datenfluss ohnehin bei den Mitteilungen für Rentenbezüge, Riester- und Rürup-Beiträge sowie Kranken- und Pflegeversicherungsprämien besteht und die bisherigen Erfahrungen durchweg positiv sind, bestehen aus technischer Sicht keine Hindernisse, diese maschinelle EDV-Unterstützung auch für Kreditinstitute zur Erhebung der Kirchensteuer zu installieren.

Hinweis

Die Banken dürfen auf diesem Weg künftig auch noch überprüfen, ob die ihnen von den Kunden mitgeteilte Steuer-Identifikationsnummer korrekt ist. Das soll Übermittlungs- oder Erfassungsfehler aufdecken und beseitigen.

Kapitalertrag: Rückbezahlte Gewinnausschüttung bringt keine Steuerminderung

Schüttet eine GmbH ihren Gewinn an die beteiligten Gesellschafter aus, gehört dieser Betrag zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Stellt sich die Ausschüttung im Nachhinein als Fehler heraus und machen die Gesellschafter daher im Nachhinein die Gewinnausschüttung wieder rückgängig, gibt es hierfür keine Steuererstattung. Denn die freiwillige Rückzahlung einer erhaltenen Gewinnausschüttung mindert nicht die Steuerlast der Gesellschafter, so der Tenor des Finanzgerichts Münster. Ausreichend für die Steuerpflicht ist nämlich bereits, wenn der Empfänger über den Wert der Ausschüttung nur vorübergehend wirtschaftlich verfügen kann (Az. 10 K 3460/09 E).

Im Urteilsfall waren zwei Brüder zu je 50 Prozent an der GmbH beteiligt. Sie beschlossen, aus dem Bilanzgewinn eine Ausschüttung in Höhe von

rund fünf Millionen Euro vorzunehmen. Der verbleibende Bilanzgewinn wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Die Gewinnausschüttung an den Kläger erfolgte am folgenden Tage i.H.v. rd. 2,5 Mio. €. Im Januar 2006 wurde die auf die Gewinnausschüttung entfallende Kapitalertragsteuer angemeldet und abgeführt. Zwei Monate später beschlossen die Gesellschafter, den Gewinnausschüttungsbeschluss aufzuheben, weil ein steuerlicher Irrtum vorlag.

Diese Rückzahlung stellt keine negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar. Denn ein bereits erfolgte Zufluss und damit das Vorliegen eines steuerpflichtigen Gewinnanteils entfällt nicht dadurch wieder, dass der Ausschüttungsbeschluss aufgehoben und der ausgezahlte Betrag wieder in die GmbH eingezahlt wird. Ob ein Gesellschafter seine erhaltenden Gewinne dauerhaft behalten darf, ist nicht Voraussetzung für den Zufluss von Einkünften. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen eine Gewinnausschüttung beschlossen und durchgeführt worden ist. Selbst wenn ein Versehen von Gesellschaft, Beteiligten oder des Steuerberaters korrigiert werden soll, ändert das nichts an der zuvor entstandenen Steuerpflicht. Ausreichend hierfür ist nämlich bereits, dass der GmbH-Gesellschafter zumindest vorübergehend die Möglichkeit hatte, mit dem ausgeschütteten Betrag nach Belieben wirtschaftlich zu verfahren. Die Rückgängigmachung der Gewinnausschüttung stellt keine negativen Kapitaleinnahmen, sondern eine Einlage in die Gesellschaft dar.

Auf eine GmbH-Gewinnausschüttung muss der private Gesellschafter unabhängig von der Höhe seit 2009 Abgeltungsteuer von pauschal 25 Prozent bezahlen. Allerdings kann der Gesellschafter die Abgeltungsteuer beim Finanzamt abwählen, wenn er zu mindestens einem Viertel an der GmbH beteiligt oder bei geringerer Quote etwa als Geschäftsführer beruflich tätig ist. Die Gewinnausschüttung wird dann mit 60 Prozent der individuellen Progression unterworfen, dafür lassen sich die mit der Beteiligung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen wie etwa Schuldzinsen, Beratungshonorare oder Fahrten zur Gesellschafterversammlung weiterhin zu 60 Prozent als Werbungskosten abziehen.

Immobilien- besitzer

Grunderwerbsteuer: Verfassungswidrige Benachteiligung von Lebenspartnern?

Grundstücksübertragungen zwischen Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft unterliegen seit Dezember 2010 nicht mehr der Grunderwerbsteuer. Zuvor allerdings waren Grundstückserwerbe innerhalb einer solchen Lebensgemeinschaft – anders als zwischen Ehegatten – grunderwerbsteuerpflichtig. Diese steuerliche Benachteiligung von Lebenspartnern gegenüber Ehegatten hält das Finanzgericht (FG) Münster für verfassungswidrig. Es will wissen, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die zugrunde liegende Regelung des § 3 Nr. 4 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) alter Fassung bewertet.

Im Streitfall hatten die Kläger, die im Jahr 2002 eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hatten, im Januar 2009 voneinander entgeltlich Grundbesitz erworben. Das Finanzamt setzte hierfür jeweils Grunderwerbsteuer fest. Die Kläger hielten dies für rechtswidrig. Sie beriefen sich auf die bei Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten geltende Steuerbefreiung des § 3 Nr. 4 GrEStG. Zum Hintergrund: Nach § 3 Nr. 4 GrEStG in der bis Dezember 2010 geltenden Fassung konnten lediglich Ehegatten voneinander grunderwerbsteuerfrei Grundbesitz erwerben. Durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 08.12.2010 hat der Gesetzgeber – wohl unter dem Eindruck der kurz vorher ergangenen Entscheidung des BVerfG zur verfassungswidrigen Benachteiligung von Lebenspartnern im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht – die Grunderwerbsteuerbefreiung des § 3 Nr. 4 GrEStG ausdrücklich auch auf Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erweitert. Allerdings soll die Befreiung erstmals für nach dem 13.12.2010 stattfindende Grundstücksübertragungen gelten.

Nach Ansicht des FG verstößt der für Altfälle nach wie vor geltende Ausschluss eingetragener Lebenspartner von der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 4 GrEStG gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Die Befreiungsvorschrift knüpfe an familienrechtliche Beziehungen an, die in einer Lebenspartnerschaft und einer Ehe in gleicher Weise bestünden.

Die für Grundstückserwerbe bis Mitte Dezember 2010 wirkende Ungleichbehandlung zwischen Ehegatten und Lebenspartnern sei, so das FG, auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass nur aus einer Ehe

gemeinsame Kinder hervorgehen könnten. Denn die Vorschrift des § 3 Nr. 4 GrEStG differenziere nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 24.03.2011, 8 K 2430/09 GrE

Mieteinkünfte: Nach dem Hausverkauf zählen Kreditzinsen nicht mehr

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einem am 15.12.2010 veröffentlichten Urteil festgestellt, dass Schuldzinsen für die Anschaffung privat gehaltener GmbH-Anteile auch nach der Veräußerung der Anteile oder Auflösung der Gesellschaft ab 1999 grundsätzlich als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abgezogen werden dürfen (Az. VIII R 1/10). Die gegenteilige Rechtsprechung hatten die Richter nämlich aufgegeben. Daher lassen sich die auf einen Finanzierungskredit entfallenden Zinsen als Werbungskosten abziehen, soweit die vorhandenen Verbindlichkeiten nicht durch den Veräußerungspreis und die Verwertung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter getilgt werden können. Insoweit wird der private GmbH-Gesellschafter dem Einzelunternehmer gleichgestellt, der ebenfalls nachträgliche Schuldzinsen als Betriebsausgaben abziehen kann. Die Neueinschätzung des Bundesfinanzhofs beruht im Wesentlichen darauf, dass die Grenzen für eine wesentliche Beteiligung in den vergangenen Jahren drastisch gesenkt worden waren. 1999 erfolgte eine Absenkung der Beteiligungsgrenze von 25 auf 10 Prozent, und ab 2001 sind es nur noch ein Prozent.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt weist jedoch jetzt darauf hin, dass die neue BFH-Rechtsprechung nicht auf den Geltungsbereich der Mieteinkünfte angewendet werden kann (Az. S 2211 A - 17 - St 214). Es besteht im Einkommensteuerrecht eine wichtige Unterscheidung. Bei den betrieblichen Einkunftsarten unterliegen auch Vermögenszuwächse der Besteuerung, während bei den Mieteinkünften lediglich die Erträge aus der Nutzung des Vermögens besteuert werden. Daraus folgt, dass für die betrieblich veranlassten Schulden und damit für die entsprechenden Kredite der Veranlassungszusammenhang mit der Einkünfterzielung insoweit nicht durch die Beendigung des Betriebes wegfällt, als der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die betrieblichen Schulden zu tilgen. Im Bereich des Privatvermögens



hingegen bleiben die Vermögensänderungen grundsätzlich außer Ansatz, sodass mit Wegfall der Einkunftsquelle auch der Zusammenhang mit den Schuldzinsen wegfällt – unabhängig von der Höhe des erzielten Veräußerungserlöses.

Der BFH hat diese Grundsätze nicht aufgegeben, sondern lediglich für den Bereich des GmbH-Gesellschafters entschieden, dass bei fremdfinanzierten Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Grund der Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze auf zwischenzeitlich ein Prozent eine Steuerpflicht bei Wertveränderungen im Privatvermögen ähnlich dem betrieblichen Bereich eingeführt wurde. Damit entfällt für diesen speziellen Bereich des Privatvermögens die Grundlage dafür, die Schuldzinsen des Darlehens anders zu behandeln als im betrieblichen Bereich.

Für den Bereich der Vermietung und Verpachtung ist eine ähnliche Annäherung der privaten Vermögenssphäre an die Regelungen für den betrieblichen Bereich nicht zu sehen. Daran vermag auch die Ausdehnung der Spekulationsfrist von 2 auf nunmehr 10 Jahre nichts zu ändern. Während die GmbH-Anteile ohne zeitliche Beschränkung steuerverstrickt bleiben, sobald nur die niedrige Wesentlichkeitsschwelle überschritten ist, kann eine Immobilie nach Ablauf der Spekulationsfrist wieder steuerfrei veräußert werden. Der Umfang und die Intensität der Steuerbelastung sind insoweit zu unterschiedlich, als dass eine analoge Anwendung der Grundsätze des Urteils auch für den Bereich der Mieteinkünfte gerechtfertigt wäre.

Fazit: Aus diesen Gründen sind nachträglichen Schuldzinsen auch weiterhin nicht als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Grundstücksverkäufer: Käufer muss über Tatsachen informieren

Der Verkäufer eines Hauses macht sich schadenersatzpflichtig, wenn er den Käufer nicht darüber informiert, dass sich ein Teil der Zufahrt des Anwesens (hier: 36 Quadratmeter) auf fremdem Grund befinden. Das Landgericht (LG) Coburg hat den Verkäufer eines Hauses, der seine Aufklärungspflicht entsprechend verletzt hat, zur Zahlung von 3.000 Euro an den klagenden Käufer verurteilt.

Der Kläger kaufte im Jahr 2001 für 700.000 DM ein Haus vom Beklagten. Im Kaufvertrag war eine Fläche von über 1.300 Quadratmetern angegeben. Weder im Rahmen der Verkaufsverhandlungen noch bei der notariellen Beurkundung wurde darauf hingewiesen, dass eine Teilfläche der Zufahrt mit entsprechender gärtnerischer Gestaltung von 36 Quadratmetern sich auf einem benachbarten städtischen Grundstück befindet. Die Stadt hatte Kenntnis von der Gestaltung der Zufahrt und duldete die Nutzung der 36 Quadratmeter seit dem Bau des Hauses. 2005 teilte sie dem Kläger dann mit, dass sie die Fläche für eine straßenmäßige Erschließungsmaßnahme benötige und daher die Zufahrt darauf entfernt werden müsse. Die Stadt bot an, für die 36 Quadratmeter ein Geh- und Fahrrecht für die später zu asphaltierende Fläche zu Gunsten des Klägers eintragen zu lassen.

Der Kläger behauptet, der Beklagte hätte ihm die Grundstücksgrenzen arglistig verschwiegen. Ihm drohe die Umverlegung seiner Grundstückszufahrt, wofür Kosten in Höhe von über 17.000 Euro anfielen. Diese will er vom Beklagten ersetzt haben. Außerdem begehrt er die Feststellung, dass der Verkäufer ihm jeden weiteren Schaden aus der Umlegung der Hofeinfahrt zu ersetzen habe.

Das LG gab der Klage statt, allerdings nur in Höhe von knapp über 3.000 Euro. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Verkäufer von sich aus den Käufer darauf hinweisen müssen, dass sich ein Teil der Zufahrt auf fremden Grund befindet. Aufgrund der Grundstücksgestaltung habe sich für einen Kaufinteressenten der Eindruck aufgedrängt, dass diese Teilfläche zum Kaufgegenstand gehöre. Ein Überlassen von Plänen habe angesichts der Grundstücksgestaltung nicht ausgereicht. Landgericht Coburg, Urteil vom 28.12.2010, 23 O 369/09; rechtskräftig

Angestellte

Pendlerpauschale: Linksfraktion will sie durch Pendlergeld ersetzen

Die Fraktion Die Linke will die Pendlerpauschale in ein „sozial gerechtes“ Pendlergeld umwandeln. Dazu soll die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorlegen, so die Fraktion in einem Antrag (BT-Drs. 17/5818). Das Pendlergeld soll einen festen Auszahlungsbetrag je Kilometer vorsehen. Dieser Betrag soll dann nicht wie bisher vom zu versteuernden Einkommen, sondern von der Steuerschuld abgezogen werden.

Damit erhalte jeder Steuerpflichtige unabhängig von der Höhe des Einkommens den gleichen Betrag je Kilometer zurück, schreibt die Fraktion. Erwerbstätige mit geringem Einkommen, bei denen das ihnen zustehende Pendlergeld die Steuerschuld übersteigt, sollen den Differenzbetrag der Vorlage zufolge direkt ausgezahlt bekommen. Der Betrag für das Pendlergeld soll so hoch angesetzt werden, dass damit die Preissteigerungen bei den Kraftstoffpreisen seit dem Jahr 2004 ausgeglichen werden, fordern die Abgeordneten weiter. Laut Berechnung der Fraktion soll das Pendlergeld bei 13 Cent pro Kilometer liegen.

Für Erwerbstätige mit geringem Einkommen entfalte die geltende Pendlerpauschale „kaum oder keine Wirkung“, schreibt die Fraktion zur Begründung. Ursache sei, dass sie lediglich das zu versteuernde Einkommen reduziere. Je höher das Einkommen sei, umso höher sei die Entlastung. Weiter weist die Fraktion darauf hin, dass die Kraftstoffpreise seit 2004 um 50 Prozent gestiegen seien. Auch die Preise für den öffentlichen Personennahverkehr stiegen kontinuierlich. Deutscher Bundestag, PM vom 20.05.2011

Gutscheine vom Chef: Sachbezug kann steuerfrei bleiben

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Gutscheine zum Bezug konkreter Gegenstände oder Dienstleistungen, kann für einen solchen Sachbezug die monatliche Freigrenze von 44 Euro genutzt werden, insoweit fällt dann keine Lohnsteuer an. Für Geldgeschenke gewährt der Fiskus dieses Privileg aber nicht. Daher wurde die Vergünstigung bislang beispielsweise nicht auf Warengutscheine angewendet, bei denen sich der Arbeitnehmer die Gegenstände selbst aussuchen konnte oder wenn der Gutschein lediglich einen Geldbetrag

auswies, der bei Einlösung auf den Kaufpreis oder die Tankrechnung angerechnet wird. Nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung kann dieser Gutschein nämlich wie Bargeld zum Kauf verwendet werden und es liegt eine Barlohnzuwendung vor, bei der die Freigrenze nicht zum Ansatz kommt. Klassischer Fall war hier bislang der Tankgutschein über monatlich 40 Euro, der nicht als Sachbezug eingestuft wurde, da er über 30 Liter Benzin ausgestellt werden müsste.

Dieser Sichtweise ist der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt in drei aktuellen Urteilen entgegengetreten. Ob Barlohn oder steuerbegünstigte Sachbezüge vorliegen, ist nach seiner Auffassung allein danach zu beurteilen, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Entscheidend ist, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen beanspruchen kann. Demgegenüber kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise der Arbeitgeber den Anspruch erfüllt und seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft. Ferner ist unerheblich, ob der Arbeitgeber zur Erfüllung dieses Anspruchs selbst tätig werde oder dem Arbeitnehmer gestattet, auf seine Kosten die Waren bei einem Dritten zu erwerben. Deshalb liegen Sachbezüge auch dann vor, wenn der Arbeitgeber seine Zahlung an den Arbeitnehmer mit der Auflage verbindet, den empfangenen Geldbetrag nur in einer bestimmten Weise zu verwenden.

Aufgrund des Beschlusses der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wird die BFH-Rechtsprechung nunmehr erfreulicherweise in allen offenen Fällen allgemein angewendet. Darauf weist die Oberfinanzdirektion Münster in einer Verfügung vom 17.05.2011 hin (Az. S 2334 - 10 - St 22 - 31).

Zur Orientierung nachfolgend, um welche Sachverhalte es in den vom BFH entschiedenen Streitfällen ging:

- Der Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer bestimmten Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 Euro monatlich zu tanken (Az. VI R 27/09),
- Arbeitnehmer hatten von ihrem Arbeitgeber anlässlich ihres Geburtstages Geschenkgutscheine einer großen Einzelhandelskette über 20 Euro erhalten (Az. VI R 21/09),



- Arbeitnehmer durften mit vom Arbeitgeber ausgestellten Tankgutscheinen bei einer Tankstelle ihrer Wahl 30 Liter Treibstoff tanken und sich die Kosten dafür von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen (Az. VI R 41/10).

Werbungskosten: Abzug bei einem Sprachkurs im Ausland

Kosten für einen Sprachkurs im Ausland können in der Regel nur anteilig als Werbungskosten abgezogen werden. Bei der Ermittlung der abziehbaren Kosten kommt es nicht auf den zeitlichen Anteil des Sprachunterrichts an der Dauer des Auslandsaufenthalts an. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem am 18.05.2011 veröffentlichten Urteil (Az. VI R 12/10) entschieden. Die mit einer beruflichen Fortbildung verbundenen Reisekosten sind als Werbungskosten uneingeschränkt abziehbar, wenn die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Ist die Reise auch privat mitveranlasst, kann nach der neueren Rechtsprechung des BFH eine Aufteilung der Kosten und der Abzug des beruflich veranlassten Teils der Reisekosten in Betracht kommen. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der beruflichen und privaten Zeitanteile vorzunehmen.

Der BFH hat nun entschieden, dass ein anderer als der zeitliche Aufteilungsmaßstab in Betracht zu ziehen ist, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge nicht zeitlich nacheinander sondern gleichzeitig verwirklicht werden. Das sei bei einer sog. Sprachreise der Fall. Die Wahl eines Sprachkurses im Ausland sei im Übrigen regelmäßig privat mitveranlasst, betonten die Richter. Im Urteilsfall hatte ein Zugführeroffizier bei der Bundeswehr an einem Englischsprachkurs in Südafrika teilgenommen. Finanzamt und Finanzgericht ließen die mit der Sprachreise verbundenen Kosten nicht zum Werbungskostenabzug zu. Der BFH hob diese Entscheidung auf und verwies den Rechtsstreit zurück. Denn die Vorinstanz hatte insbesondere die aktuelle Rechtsprechung zu so genannten gemischten Reisen nicht berücksichtigt. Liegt der Reise kein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde, sind nach den Grundsätzen, die der Große Senat des BFH in seinem Beschluss vom 21.09.2009 (GrS 1/06) aufgestellt hat, die

mit dem Sprachkurs verbundenen Reisekosten aufzuteilen, sofern der erwerbsbezogene Anteil nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Bei einem Fortbildungslehrgang zum Erwerb oder zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen, der nicht am Wohnort oder in dessen Nähe stattfindet, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung weiter zu bestimmen, ob neben den reinen Kursgebühren auch die Aufwendungen für die mit dem Sprachkurs verbundene Reise beruflich veranlasst und demzufolge als Werbungskosten abziehbar sind. Der vollständige Abzug auch dieser Aufwendungen setzt voraus, dass ihnen offensichtlich ein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde liegt und die Verfolgung privater Reiseinteressen nicht den Schwerpunkt bildet. Allerdings darf bei Sprachreisen der touristische Wert des Aufenthalts am Kursort nicht unbeachtet bleiben. Anders als bei sonstigen der Fortbildung dienenden Reisen besteht bei Sprachreisen für die Wahl des auswärtigen Ortes regelmäßig keine unmittelbare berufliche Veranlassung. Deshalb wird die Wahl in diesen Fällen auch von privaten, in der Regel touristischen Interessen des Arbeitnehmers bestimmt sein. Davon ist insbesondere auch im Streitfall auszugehen. Die Teilnahme an einem Sprachkurs in englischer Sprache in Südafrika ist außergewöhnlich und indiziert bereits, dass jemand die Reisekosten auch aus privaten Erwägungen auf sich genommen hat. Daher kann auch bei einem Intensivsprachkurs, der unter der Woche wenig Zeit für touristische Aktivitäten belässt und diese deshalb im Wesentlichen auf das Wochenende beschränkt sind, eine Aufteilung der mit dem auswärtigen Aufenthalt verbundenen Kosten gerechtfertigt sein. Sollte kein anderer Aufteilungsmaßstab vortragen und nachgewiesen werden, so bestehen keine Bedenken, von einer hälftigen Aufteilung sämtlicher mit der Reise verbundenen Kosten auszugehen.

Familie und Kinder

Kindergeld: Kommunen müssen Betreuungsleistungen der Eltern berücksichtigen

Eine Abzweigung des Kindergeldes an die Stadt kommt nicht in Betracht, wenn die Eltern Aufwendungen für ihren Nachwuchs tragen, die mindestens so hoch sind wie das Kindergeld. Dabei sind nicht nur solche Aufwendungen zu berücksichtigen, die den behinderungsbedingten Mehrbedarf oder das sozialhilferechtliche Existenzminimum decken, sondern beispielsweise auch in größerem zeitlichen Abstand regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, Hausrat oder eine behindertengerechte Umrüstung eines Pkw. Dies hat das Finanzgericht Münster in einem am 16.05.2011 veröffentlichten Urteil klargestellt (Az. 12 K 2057/10 Kg).

Nachdem das Gericht zu dieser Thematik bereits mit dem am 29.04.2011 veröffentlichten Urteil Regeln vorgegeben hatte, stellt es nunmehr weitere Grundsätze auf, wann Kommunen, die Sozialleistungen an behinderte Kinder erbringen, berechtigt sind, im Wege der Abzweigung anstelle der Eltern die Zahlung des Kindergeldes an sich selbst zu verlangen. Bei der Berechnung, ob und in welcher Höhe den Eltern das Kindergeld zu belassen ist, sofern sie selbst für ihr behindertes Kind Aufwendungen erbringen, sind auch die eigenen Betreuungsleistungen von Vater und Mutter für den Nachwuchs einzubeziehen. Dies setzt aber voraus, dass die Notwendigkeit der Betreuung und deren tatsächliche Durchführung nicht nur pauschal behauptet, sondern konkret dargelegt und glaubhaft gemacht werden, betonten die Richter.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall bezog eine Mutter für ihren volljährigen schwerbehinderten Sohn, der in ihrem Haushalt lebt, Kindergeld. Die Kommune zahlte an den Sohn fortlaufend Grundsicherungsleistungen. Aus diesem Grunde beanspruchte sie die Zahlung des Kindergeldes an sich im Wege der sogenannten Abzweigung. Die Mutter hielt dem entgegen, dass sie selbst erhebliche Aufwendungen für ihren Sohn trage. Aufgrund der schweren Herzerkrankung des Sohnes seien hierbei neben den Kosten für eine Fremdbetreuung auch ihre eigenen Betreuungsleistungen zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht Münster gab der Mutter Recht und wies die Klage der Kommune auf Abzweigung des Kindergeldes ab. Sofern der gesamte Lebensbedarf des schwerbehinderten Sohnes nicht allein aus dessen

eigenem Einkommen erbracht werden kann, ist davon auszugehen, dass die Lücke – im Urteilsfall monatlich 191 Euro – aus dem Einkommen der Mutter gedeckt wird. Zum Lebensbedarf des Sohnes gehören neben den nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung auch die eigenen Betreuungsleistungen der Mutter. Dies gilt, weil die Mutter sowohl die Notwendigkeit der Betreuung als auch deren Durchführung nach Art und zeitlichem Umfang konkret dargelegt und durch ärztliche Bescheinigungen hinreichend glaubhaft gemacht hatte. Maßstab für die Bewertung des eigenen Betreuungsaufwandes sind dabei die vergleichbaren Kosten für eine Fremdbetreuung, die das Gericht im Streitfall mit 8 Euro je Stunde angesetzt hatte.

Rein pauschal geltend gemachte eigene Betreuungskosten der Eltern sind dagegen – so die Richter – bei der Ermittlung des Lebensbedarfes des Kindes nicht zu berücksichtigen.

Kinderschutz: Reformiertes Gesetz

Der Bundesrat hat am 27.05.2011 einer Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zugestimmt. Das neue Gesetz, das jetzt noch ausgefertigt und verkündet werden muss, soll für mehr persönlichen Kontakt zwischen Vormund und Kind sorgen und sicherstellen, dass jeder amtliche Vormund seine Schützlinge regelmäßig sieht. Zudem darf ein Amtsvormund künftig nicht mehr als 50 Kinder betreuen.

Ein Vormund wird nicht nur für Waisen bestellt, sondern auch dann, wenn das Familiengericht den Eltern ihr Sorgerecht wegen akuter Kindeswohlgefährdung entzieht. Der Vormund ist dann an Stelle der Eltern zur umfassenden Sorge für Person und Vermögen des Kindes verpflichtet.

In der Vergangenheit kam es laut Bundesjustizministerium auch bei bestehender Vormundschaft wiederholt zu Kindesmisshandlungen und Vernachlässigungen durch Pflegepersonen. Da ein einziger Amtsvormund derzeit noch häufig bis zu 120 Kinder betreut, könne er seine Mündel oft kaum persönlich und könne seiner Verantwortung nicht voll gerecht werden.

Bundesjustizministerium, PM vom 27.05.2011



Streit um Kinderausweis: Mittelloser Elternteil erhält Verfahrenskostenhilfe

Ohne Kinderausweis kann ein Elternteil sein Kind nicht auf eine Urlaubsreise ins Ausland mitnehmen. Ist der andere Elternteil mit der Ausstellung des Kinderausweises nicht einverstanden, so bleibt bei einem gemeinsamen Sorgerecht als Ausweg, das Jugendamt um eine Vermittlung zu bitten oder zu Gericht zu gehen. Ein Elternteil, der sich finanziell selbst kein gerichtliches Verfahren leisten kann, kann dabei auch für den direkten Weg zu Gericht Verfahrenskostenhilfe als staatliche Leistung erhalten. Dies zeigt ein vom Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein entschiedener Fall.

Eine Mutter wollte mit den beiden neun Monate und zwei Jahre alten Kindern Verwandte in Holland besuchen. Für das jüngste Kind war noch kein Kinderausweis vorhanden. Die Eltern sind verheiratet, leben aber getrennt. Der Vater verweigerte die Zustimmung zur Ausstellung des Kinderausweises, weil er befürchtete, dass die Mutter das Kind ohne seine Zustimmung in die Türkei zu dortigen Verwandten bringen wollte. Die Mutter beantragte daraufhin bei dem Familiengericht, ihr die Befugnis zu geben, die Ausstellung des Kinderausweises allein zu beantragen. Zugleich wollte sie für das gerichtliche Verfahren Verfahrenskostenhilfe haben, weil sie nur über geringe Einkünfte verfügte. Das Familiengericht lehnte den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe wegen „Mutwilligkeit“ ab, weil die Mutter vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nicht das Jugendamt eingeschaltet hatte. Hiergegen legte die Mutter Rechtsmittel ein.

Das OLG sah das Handeln der Mutter nicht als mutwillig an und gewährte ihr Verfahrenskostenhilfe. In den Verfahrensvorschriften sei kein obligatorisches Schlichtungsverfahren beim Jugendamt vor der Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes vorgesehen. Durch einen Vermittlungsversuch beim Jugendamt komme es regelmäßig zu einer Zeitverzögerung. Diese sei einem Elternteil, der auf Verfahrenskostenhilfe angewiesen sei, nur zumutbar, wenn eine Vermittlung durch das Jugendamt eine überwiegende Erfolgsaussicht habe. Da im gerichtlichen Verfahren das Beschleunigungsgebot gelte, nach dem insbesondere das Familiengericht spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Termin zur Erörterung ansetzen solle,

sei es den Eltern auch nur zumutbar, vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens das Jugendamt einzuschalten, wenn das Jugendamt binnen einer Frist von einem Monat einen Vermittlungstermin anbieten könne. Im vorliegenden Fall hatte sich der Vater außegerichtlich mehrfach geweigert, der Ausstellung eines Kinderausweises zuzustimmen. Deswegen sah es das OLG als wenig wahrscheinlich an, dass der Kindsvater bereits im Rahmen einer Vermittlung durch das Jugendamt seine Zustimmung erteilt hätte. Im gerichtlichen Verfahren um Zustimmung stellte der Vater nach Angaben des OLG letztendlich seine Bedenken gegen die Urlaubsreise zurück. Die Eltern einigten sich vor dem Familiengericht, dass der Vater mit der Ausstellung des Kinderausweises für das jüngste Kind einverstanden ist. Im Gegenzug verpflichtete sich die Mutter, dem Vater Urlaubsreisen ins Ausland vor Reiseantritt mitzuteilen und sich nicht länger als vier Wochen am Stück mit den Kindern im Ausland aufzuhalten.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 09.06.2011, 10 WF 86/11